

Info zur Plakatwerbung in Knittlingen

Gemäß der derzeit gültigen Satzung über die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsraum in Knittlingen gelten hinsichtlich der Plakatwerbung folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Menge und Dauer

Es werden maximal 10 Plakate pro Antragsteller und Veranstaltung genehmigt. Es darf max. 4 Wochen vor der Veranstaltung bis zwei Arbeitstage danach plakatiert werden.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse können im Einzelfall bis zu 50 Plakate und ein längerer Zeitraum genehmigt werden.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Zirkusgastspiele.

Die Plakatgröße beträgt max. DIN A 1. Größere Plakate können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Es dürfen nur Plakate aufgehängt werden, die auch mit der Genehmigungsplakette der Stadt Knittlingen versehen sind. Die Plaketten sind auf der Vorderseite der Plakattafeln anzubringen.

Die Plakate dürfen nur innerorts in der Kernstadt sowie den Ortsteilen Freudenstein-Hohenklingen und Kleinvillars aufgehängt werden.

2. Genehmigungsfrei sind:

- Plakate direkt am Gebäude, an Hoftoren oder Schaufenstern.
 - Wahlplakate
- Die entsprechenden Auflagen müssen beachtet werden.

3. Bedingungen und Auflagen (Auszug)

Das Befestigen sämtlicher Plakate ist nur mit Kunststoff-Kabelbindern erlaubt.

Das Plakatieren ist generell verboten

- in der Marktstraße, am Kirchplatz Bereich Faust-Museum, Evangelische Kirche, Pflughof, am Wetteplatz in Freudenstein-Hohenklingen, am Dorfplatz in Kleinvillars
- i.V. mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Fußgängerüberwege, Kreisverkehrsanlagen, Verkehrsinseln usw.)
- an Gehäusen für Ampelsteuerungsanlagen
- an Brücken / Brückengeländer
- an Bäumen
- an Laternenmasten die begrünt und mit einem Rankgerüst versehen sind.
- an Stromverteilungskästen

4. Gebühren

Die Gebühren betragen gemäß dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis 1 € pro Plakat zzgl. 30 € Verwaltungsgebühr.